

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

1015 Wien, Schauflergasse 6
Tel. 01/53441-0
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
sozial@lk-oe.at
ZVR-Zahl: 729518421

Mag. Marion Böck, LL.M.
DW: 8585
m.boeck@lk-oe.at
GZ: II/2-042019/A-22/B

A b s c h r i f t

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Per Mail an: e-recht@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 07. Mai 2019

Entwurf des Digitalsteuergesetzes 2020 und des Umsatzsteuergesetzes 1994 Entwurf der Sorgfaltspflichten-Umsatzsteuerverordnung

Die Landwirtschaftskammer Österreich gestattet sich, dem Bundesministerium für Finanzen zum oben genannten Begutachtungsentwurf folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Zu § 18 Abs 11 UStG und § 3 Sorgfaltspflichten-UStV

Die Aufzeichnungspflichten treffen gemäß § 18 Abs 11 des Entwurfs Unternehmer, die bestimmte Lieferungen und sonstige Leistungen durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle unterstützen. Der Begriff „unterstützen“ ist im Gesetz nicht näher definiert. In den Erläuterungen wird auf die Definition des Art 54b „E-Commerce-Durchführungsverordnung“ verwiesen. Ergänzend dazu sollte klargestellt werden, dass die Bereitstellung einer Kontakt- bzw einer Anfragemöglichkeit allein (zB mittels elektronischem Formular) nicht zur Einstufung als elektronische Schnittstelle führt, weil daraus nicht eine Leistung „über die elektronische Schnittstelle“ resultiert.

Die unterstützenden Unternehmer müssen gemäß § 18 Abs 11 UStG des Entwurfs Aufzeichnung über sonstige Leistungen im Inland an einen Nichtunternehmer führen. Als Beispiel werden über eine Plattform vermittelte Beherbergungsumsätze genannt. Diese Aufzeichnungsverpflichtung betrifft wohl auch Beherbergungsumsätze von in Österreich ansässigen Personen. Zu bedenken ist, dass auch ust-pauschalierte Land- und Forstwirte für sonstige Leistungen elektronische Schnittstellen in Anspruch nehmen können. USt-pauschalierte Land- und Forstwirte brauchen jedoch im Regelfall keine UID-Nummer und können daher dem Betreiber der elektronischen Schnittstelle keine UID-Nummer mitteilen (vgl § 3 Z 1 lit b Sorgfaltspflichten-UStV). Die LK Österreich ersucht dies entsprechend klarzustellen.

2/2

Überdies müssen unterstützende Unternehmer gemäß § 18 Abs 11 UStG des Entwurfs Aufzeichnungen über die Lieferung von Gegenständen, deren Beförderung oder Versendung im Inland endet, an einen Abnehmer gemäß Art 3 Abs 4 BMR führen. An mehreren Stellen des Begutachtungsentwurfs wird auf den innergemeinschaftlichen Versandhandel Bezug genommen. In § 18 Abs 11 des Entwurfs sollte daher klargestellt werden, dass von der Aufzeichnungspflicht nur Fälle des innergemeinschaftlichen Versandhandels betroffen sind.

Sollten jedoch auch reine Inlandssachverhalte als mitumfasst angesehen werden, ist auch hier zu bedenken, dass ust-pauschalierte Land- und Forstwirte im Regelfall über keine UID-Nummer verfügen. Die Möglichkeit nach § 3 Z 1 lit c Sorgfaltspflichten-UStV „andere Nachweise zu erbringen, dass er (gemeint ist wohl die betroffene Person) seinen steuerlichen Verpflichtungen nachkommt“, geht ins Leere, weil ust-pauschalierte Land- und Forstwirte gemäß § 22 UStG grundsätzlich keine steuerlichen Aufzeichnungspflichten oder Pflichten zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen oder Jahreserklärungen treffen.

Zu § 4 Sorgfaltspflichten-UStV

Gemäß § 4 Z 2 Sorgfaltspflichten-UStV sind die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer oder nationale Steuernummer nur aufzuzeichnen falls erhältlich. Klargestellt werden sollte, dass eine Steuernummer daher nur für Zwecke der Aufzeichnungspflicht nicht beantragt werden muss.

Abschließend erlaubt sich die LK Österreich auf den im aktuellen Regierungsprogramm verankerten Grundsatz hinzuweisen, dass es kein Gold-Plating bei der Umsetzung von EU-Recht geben soll. In diesem Sinne sollte auch bei diesem Vorhaben eine Abwägung erfolgen, welche Maßnahmen (zB betreffend den Umfang der Aufzeichnungspflichten) für die Erreichung der gewünschten Ziele wirklich erforderlich sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Moosbrugger
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez Ferdinand Lembacher
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich